

auch den Verpflichteten die Vortheile der Landrentenbank bis zu deren endlichem Schlusse zugänglich gemacht oder offen erhalten werden möchten. Diesem Wunsche wurde jedoch mehrseitig das Bedenken entgegengehalten, daß bei längerem Fortbestehen des dormalen ungünstigen Courses der Landrentenbriefe ohne Zweifel die Berechtigten, vermöge der nach §. 20 der Verordnung vom 9. März 1837 ihnen zustehenden Befugniß, stets die Annahme von Rentenbriefen verweigern und Baarzahlung von der Landrentenbank verlangen würden, wodurch der letztern, oder vielmehr der Staatscasse, welcher die Garantie des Tilgungsplans der Rentenschuld aufliegt, eine übermäßige Last erwachsen müsse. Es wurde hinzugefügt, diese Besorgniß erhöhe sich, wenn man im Hinblick auf den Gesetzentwurf: „einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgesetze betreffend“ bedenke, daß, in so fern dieser Gesetzentwurf die ständische Zustimmung erlange, auch die Laudemialverbindlichkeiten auf einseitige Provocation ablöslich und gewiß sehr bald und häufig abgelöst werden würden, was nothwendig eine große Vermehrung der Rentenschuld und der unter den obwaltenden Umständen mehr als wahrscheinlichen Opfer der Staatscasse zur Folge haben müsse.

Dieser Conflict der hierbei sich entgegenstehenden sehr wichtigen und beachtenswerthen Interessen und die mehrfach vergeblichen Versuche, denselben bei den stattgehabten Verhandlungen in der Kammer sofort zu lösen, haben eine anderweite Erwägung und Berichterstattung der zu diesem Behufe vereinigten jenseitigen ersten und zweiten Deputation veranlaßt, und es enthält deren Bericht S. 526—528 neben mehreren nur vorläufig und eventuell ausgesprochenen Vorschlägen den Antrag:

die Kammer möge beschließen,
die Berathung der §§. 3, 4, 5, 6 des Gesetzentwurfs, den Schluß der Landrentenbank betreffend, bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, zu welchem die Gesetvorlage, einige nachträgliche Bestimmungen zu dem Ablösungsgesetze betreffend, von der Kammer berathen sein wird.

Dieser Antrag ist auch von der zweiten Kammer in der Sitzung vom 2. December v. J. unter Zustimmung der Herren Regierungscommissarien gegen zwei Stimmen beschlossen worden.

Läßt sich nun nicht verkennen, daß die Rentenpflichtigen beim Schlusse der Landrentenbank sehr theilhaftig sind und um so mehr eine billige Berücksichtigung verdienen, als sie sich, sowohl nach dem Wortlaute der Verordnung vom 22. December 1842, als nach den Aeußerungen des damaligen Herrn Ministers des Innern bei den betreffenden Verhandlungen in der zweiten Kammer am vorigen Landtage (cf. Landtagsacten von 1842 III. Abth. I. Bd. S. 57), der Hoffnung hingeben durften, daß künftig ein und derselbe Schlußtermin gleichmäßig für sie und die Berechtigten werde festgesetzt werden müssen, aber auf der andern Seite auch die Interessen der Staatscasse sorgfältig gewahrt werden, und unterliegt es keinem Zweifel, daß der Einfluß oder die Rückwirkung eines die Ablösbarkeit der Laudemialverbindlichkeiten auf einseitige Provocation gestattenden Gesetzes auf Belästigung der Staatscasse zur Zeit noch nicht übersehen werden kann, weil das Schicksal dieses Gesetzentwurfs noch unentschieden ist, so erscheint der Beitritt zu vorstehendem Beschlusse der zweiten Kammer rathsam, und die Deputation empfiehlt denselben, dies jedoch unter der Modification, daß diese Berathung zu Vermeidung unzuträglicher Unterbrechungen

nicht bloß wegen der §§. 3—6, sondern wegen des ganzen Gesetzentwurfs vorläufig ausgesetzt werden möge.

Anlangend die in der Verordnung vom 22. December 1842 festgesetzte, mit dem 31. December vorigen Jahres abgelauene

Frift, in welcher den Verpflichteten nachgelassen war, die auf ihre Grundstücke gelegten Renten an die Landrentenbank zu überweisen, so können darüber Zweifel entstehen, ob und wie weit solche Ablösungsrenten, zu deren Ueberweisung sich die Verpflichteten bis zum Schlusse des letztverfloffenen Jahres erklärt haben, annoch von der Landrentenbank zu übernehmen sein dürfen. Um diese Ungewisheiten zu lösen, zugleich aber auch um die Verpflichteten und die Ablösungsbehörden officiell in Kenntniß zu setzen, daß Erstern die Aussicht, auch ferner an den Vortheilen der Landrentenbank Theil nehmen zu können, nicht abgeschnitten ist, hat die zweite Kammer auf Anrathen ihrer vereinigten Deputation beschlossen:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen,

- 1) durch eine zu erlassende Verordnung bekannt zu machen, daß in Folge eines bis mit dem 31. December 1845 von den Verpflichteten auf Ueberweisung der Renten an die Landrentenbank gestellten Antrags nur alle diejenigen Renten von der Landrentenbank annoch übernommen werden, welche mit dem 1. April 1846 für die Bank zu laufen beginnen, so wie
- 2) die Ablösungsbehörden dahin zu instruiren, daß dieselben bei allen nach Ablauf des Jahres 1845 vorkommenden Ablösungen, falls die Berechtigten sich nicht für Annahme von Landrentenbriefen erklären, die Verpflichteten zu befragen haben, ob sie eventuell auf Ueberweisung der auf die Grundstücke gelegten Renten an die Landrentenbank antragen wollen, und deren Entschliesung zu den Acten zu bringen.

Die Vollgültigkeit der oberwähnten Motive anerkennend, rathet die Deputation der Kammer, auch diesen Beschlüssen beizustimmen.

Schließlich ist noch zu gedenken, daß gegenwärtiger Bericht der diesseitigen ersten Deputation zur Einsichtnahme mitgetheilt worden und deren Zustimmung erhalten hat.

(Staatsminister v. W i e t e r s h e i m tritt ein.)

Prinz Johann: Ich habe zwar als Mitglied der ersten Deputation diesen Bericht eingesehen und meine Zustimmung ertheilt, jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß dadurch die Berathung des Gesetzes selbst nicht präjudicirt werde; denn ich muß bekennen, daß ich gegen die Bestimmung des Gesetzes, nach welcher Renten, die vor Ablauf des gesetzlichen Termins zur Landrentenbank überwiesen worden sind, nicht mehr an dieselbe gelangen sollen, rechtliche Bedenken habe, über welche ich mir mein Votum vorbehalten muß.

Bürgermeister Hübler: Es war auch die Ansicht der zweiten Deputation, daß bei der Beschlußfassung über den gegenwärtigen Vorbericht auf das Materielle des Gegenstandes nicht einzugehen sei, mithin werden alle diesfalligen Bedenken bis zu Erstattung des Hauptberichts vorbehalten bleiben.

Referent D. Crusius: Es wird sich allerdings die heutige Beschlußfassung nur auf das Formelle zu beziehen und darauf zu beschränken haben, ob die Kammer den jenseitigen Beschlüssen beitreten wolle, welche einestheils die Aussetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs bis nach Berathung des die Ablöslichkeit der Laudemialverbindlichkeiten betreffenden Gesetzentwurfs, andertheils zwei Anträge an die hohe Staatsregierung betreffen, durch welche letztern die Dunkelheiten und